

Dienstag den 6. Juli 1869.

(242—3)

Nr. 513.

## Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1869.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszins-Steuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1870 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1868 bis Michaeli 1869 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Local-Commission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale etc., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1869 bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1870 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten haren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmei-

ster, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1868 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungs-Behörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohn-Parteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergeld erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungs-Leerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnraumräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Anlaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Fenerslösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragsniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer, in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, deren in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das eingesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- |                   |   |
|-------------------|---|
|                   | <b>a) Der inneren Stadt</b>               |
| der 12. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,    |
| " 13. " " " " " " | " 101 " " 200,                            |
| " 14. " " " " " " | " 201 " " lit. G.                         |
|                   | <b>b) der St. Peters-Vorstadt</b>         |
| der 13. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. |
|                   | <b>c) der Kapuziner-Vorstadt</b>          |
| der 16. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. |
|                   | <b>d) der Gradiska-Vorstadt</b>           |
| der 17. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. |
|                   | <b>e) der Polana-Vorstadt</b>             |
| der 19. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. |
|                   | <b>f) der Karlstädter-Vorstadt</b>        |
| der 20. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. |
|                   | <b>g) der Vorstadt Hühnerdorf</b>         |
| der 21. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. |
|                   | <b>h) der Vorstadt Krakau</b>             |
| der 22. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. |
|                   | <b>i) der Vorstadt Tirnan</b>             |
| der 23. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. |
|                   | <b>k) für den Karolinegrund</b>           |
| der 24. Juli 1869 | für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 60.     |

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 21. Juni 1869.

k. k. Steuer-Localcommission.

(253—1)

Nr. 393.

### Die nächste Prüfung

aus der Staatsrechnungswissenschaft wird am 22. Juli 1869 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 20. Juli 1869 an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 10. März 1869.

Präses der Prüfungs-Commission für Steiermark, Kärnten und Krain:

**Josef Cal. Lichtnegel,**  
k. k. Statthalterei-Rath.

(251—2)

Nr. 6271.

### Concurs-Verlautbarung.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest sind die beiden Lehrstellen der Handelsarithmetik und der kaufmännischen Buchhaltung, letztere verbunden mit der Leitung des Mustercomptoirs, zu besetzen. Mit jeder derselben ist der Jahresgehalt von 1200 fl., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1400 fl. und 1600 fl. nach 10, beziehungsweise 20 Dienstjahren an der Anstalt, und das jährliche Quartiergeld von 126 fl. verbunden.

Bewerber um jede dieser Stellen haben ihre, mit dem Geburtscheine, den Zeugnissen über zurückgelegte Studien, den Documenten über ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung belegten Gesuche

bis 24. Juli l. J.

bei dieser Statthalterei im Wege ihrer vorgesezten Behörden einzubringen und darin ihre vollständige Kenntniß der italienischen als Unterrichtssprache und sonstige Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Triest, am 19. Juni 1869.

(240—3)

Nr. 5422.

### Kundmachung.

Das k. k. Postcoursbureau im hohen Handelsministerium in Wien hat eine neue Ausgabe des ersten Theiles des amtlichen Postcoursbuches vorgenommen.

Der Ankaufspreis für diesen ersten Theil, welcher auch eine Postrountenkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und eine Eisenbahnkarte von Mittel-Europa mit Angabe der wichtigsten Dampfschiffverbindungen enthält, ist mit 70 kr. ö. W. festgesetzt. Die Bestellungen dieses wichtigen und nützlichen Nachschlagebuches wollen unter Anschluß des betreffenden Kostenbetrages entweder an die gefertigte Postdirection oder auch an jedes beliebige Postamt im k. k. österreichisch-krainischen Postbezirke gerichtet werden.

Triest, am 21. Juni 1869.

**K. k. Post-Direction.**

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 150.

(1596—1)

Nr. 3037.

### Uebertragung der dritten exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gegeben, daß die dritte exec. Feilbietung der Realität des Lukas Volek in Cajarje, im Schätzwerthe von 1010 fl. ö. W., am

12. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, am Orte der Realität mit dem Edictsanhang vom 16ten März d. J., Z. 820 stattfinden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 16ten Juni 1868.

(1569—1)

Nr. 2691.

### Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen beider Theile die mit Bescheid vom 6 März d. J., Zahl 1063, auf den 25. Juni angeordnete zweite Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 111, Rectf.-Nr. 3 ad 23 Zukirchengilt mit dem Bedeuten für abgehalten erklärt worden, daß es bei der auf den

26. Juli 1869,

angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 26. Juni 1869.

(1571—1)

Nr. 2689.

### Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen beider Theile die mit Bescheid vom 6 März 1869, Z. 1061, auf den 25. Juni 1869 angeordnete zweite Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 111, Rectf.-Nr. 3 ad 23 Zukirchengilt mit dem Bedeuten für abgehalten erklärt worden, daß es bei der auf den

26. Juli 1869

angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 26. Juni 1869.

(1552—1)

Nr. 3107.

### Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der mit dem Bescheid vom 17ten März d. J., Z. 1341, auf den 25ten Juni d. J. angeordneten zweiten executive Feilbietung der dem Blas Pernusch von Mittervellach Hs.-Nr. 12 gehörigen, im Grundbuche Egg ob Krainburg sub Rectf.-Nr. 144 vorkommenden Realität, kein Kauflustiger erschienen ist, am

27. Juli d. J.

zu der dritten Feilbietung geschritten wird. K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 25. Juni 1869.

(1572—1)

Nr. 2237.

### Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Executionssache des Jakob Arko von Reifnitz, durch Dr. Benedicter gegen Franz Zadnik von Reifnitz mit dem Edicte vom 24. Nov. 1868, Z. 5986, und rücksichtlich vom 4. März 1869, Z. 1139, auf den 12. Mai 1868, angeordnete dritte Realfeilbietungstagung über Ansuchen des Executionsführers auf den

30. Juli l. J.,

Vormittags 9 Uhr, mit dem vorigen Anhange übertragen worden sei.

Reifnitz, am 8. Mai 1869.

(1546—1)

Nr. 4333.

### Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird mit Beziehung auf das Edict vom 16. December 1868, Z. 10791, bekannt gemacht, daß zu der in der Executionssache der k. k. Finanzprocuratur für Krain nom. des hohen Alerars und Grundentlastungsfondes gegen Gregor Tomazinič von Deutschdorf Nr. 4 pct. 94 fl. 78 kr. c. s. c. auf den 15. l. Mts. angeordneten zweiten executive Realfeilbietung sich kein Kauflustiger eingefunden hat, wornach am

16. Juli l. J.

Vormittags um 10 Uhr, die dritte Feilbietungstagung in der Gerichtskanzlei abgehalten werden wird.

Zugleich wird den Tabusargläubigern Marinka Spave, Andreas und Johanna Tomazinič, Margareth, Gertraud und Helena Cesnit, dann Matthäus Wiharčič, resp. deren Erben erinnert, daß die bezüglichen, für dieselben ausgefertigten Feilbietungsrubriken dem ihnen als Curator ad actum aufgestellten Josef Povyh in Deutschdorf zugestellt worden seien.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 24. Juni 1869.

(1547—1)

Nr. 4653.

### Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird im Nachhange zum Edicte vom 10ten Februar 1869, Z. 849, in der Executionssache der k. k. Finanzprocuratur für Krain nom. des hohen Alerars und Grundentlastungsfondes gegen Katharina Smerdu von Peteline pcto. 72 fl. 73 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 23. Juni d. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am 30. Juli l. J.

zur dritten Tagung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 24. Juni 1869.

(1545—1)

Nr. 4652.

### Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird im Nachhange zu dem Edicte vom 31. December 1868, Z. 11084, in der Executionssache der Localschulvorstehung von Senofetsch gegen Johann Stegu von St. Michael pcto. 85 fl. 61 1/2 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 22. Juni d. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 24. Juli d. J.

in der Gerichtskanzlei zur dritten Tagung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 24. Juni 1869.

(1573—1)

Nr. 1198.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Ludwig Jenčić von Laibach gegen Anton Arko von Soderschitz Nr. 2 wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 11. April 1867, Z. 2199, schuldeiger 735 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Fol. 930 A 942 B und 988 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 975 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die executive Feilbietungstagungen auf den

29. Juli,

30. August und

27. September 1869,

jedesmal Vorm. 11 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 7ten März 1869.

(1587—1)

Nr. 403.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur für Krain in Vertretung des hohen Alerars gegen Peter Sterk, Jansche, Schmalzl, Peter Weischal, und Peter Nemerda von Bornschloß wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 11. December 1868, Z. 736 und

5. October 1864, Zahl 862, schuldiger 37 fl. 24 kr. und Executionskosten pr. 23 fl. 55 1/2 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der den letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. 15, Fol. 61, 62, 63 und 64, dann sub Tom. 12, Fol. 21 eingetragenen Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 126 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den

10. Juli,

11. August und

11. September 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 26. Jänner 1869.

(1586—1)

Nr. 521.

### Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur für Krain nom. des hohen Alerars gegen Mikula Kleinik von Hraft wegen aus den Zahlungsaufträgen vom 29. April 1859, Z. 272 und 245, schuldiger 55 fl. 19 1/2 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Gült Weinitz sub Curr.-Nr. 163, Rectf.-Nr. 106 und sub Curr.-Nr. 164, Rectf.-Nr. 107 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 270 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die exec. Feilbietungstagungen auf den

10. Juli,

11. August und

15. September 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 6. Februar 1869.